



Ehrenordnung der Gemeinde Röhrmoos Vom 23.05.2018

Die Gemeinde Röhrmoos erlässt aufgrund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten:

I.

Der Gemeinderat Röhrmoos erlässt nachstehende Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen durch die Gemeinde Röhrmoos. Durch diese Ehrenordnung und die damit verbundenen Ehrungen und Auszeichnungen möchte die Gemeinde Röhrmoos einen Beitrag dazu leisten, das Ehrenamt zu stärken und besondere Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern hervor zu heben. Gleichzeitig soll die Bedeutung von Vereinen und Organisationen für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und kirchliche Leben in der Gemeinde Röhrmoos deutlich hervorgehoben werden.

II.

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- 1) Persönlichkeiten, die sich höchste Verdienste um das Ansehen und das Wohl der Gemeinde Röhrmoos erworben haben, kann die Ehrenbürgerschaft als höchste Auszeichnung der Gemeinde verliehen werden.
- 2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die Aushändigung einer Urkunde und einer Ehrenbürgeranstecknadel verbunden. Die Anstecknadel enthält das Wappen der Gemeinde Röhrmoos und den Schriftzug „Gemeinde Röhrmoos -Ehrenbürger“.
- 3) Vorschlagsberechtigt sind der Erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder. Jeder Antrag ist mit einer hinreichenden und ausformulierten Begründung für die Würdigung der Verdienste zu versehen.

- 4) Über das Ehrenbürgerrecht entscheidet der Gemeinderat Röhrmoos im Einzelfall und mit Anwendung des Punktesystems in nichtöffentlicher Sitzung.
- 5) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.
- 6) Aus der Ehrenbürgerwürde entstehen – wie bei allen Ehrungen der Gemeinde Röhrmoos – keine finanziellen Vorteile.

§ 2 Bürgermedaille

- 1) Die Gemeinde Röhrmoos verleiht an Persönlichkeiten, die sich durch ihren Einsatz für die Allgemeinheit verdient gemacht haben, insbesondere auf ehrenamtlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet sowie im Vereinsleben (eingetragene oder gemeinnützige Organisationen im Gemeindebereich), im freiwilligen Feuerwehrdienst, im Umweltbereich, Wirtschaft, Kultur oder kirchlichen Bereich (Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung) die Bürgermedaille der Gemeinde Röhrmoos.
- 2) Mit der Verleihung einer Bürgermedaille wird zusätzlich zur jeweiligen Bürgermedaille eine Urkunde verliehen.
- 3) Vorschlagsberechtigt sind der Erste Bürgermeister, die Gemeinderatsmitglieder sowie jeder Bürger oder jede Organisation der Gemeinde Röhrmoos. Jeder Antrag ist mit einer hinreichenden und ausformulierten Begründung für die Würdigung der Verdienste zu versehen.
- 4) Über die Verleihung einer Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat Röhrmoos im Einzelfall und mit Anwendung des Punktesystems in nichtöffentlicher Sitzung.
- 5) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung der Bürgermedaille nicht verbunden.
- 6) Pro Jahr werden maximal 2 Bürgermedaillen verliehen.

§ 3 Verleihung aus besonderem Anlass

Bei außergewöhnlichen Anlässen (z.B.: bedeutende Jubiläen, herausragende sportliche Leistungen) oder bei Tätigkeiten und Leistungen von ganz besonderer Art und Bedeutung (z.B.: Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder ähnlichem), welche durch die Bewertung nach dem Punktesystem nicht erfasst werden, wird nach Einzelberatung im Gemeinderat die Ehrenbürgerwürde oder die Bürgermedaille verliehen.

III.

§ 4 Punktstufen

Folgende Punkte sollen für eine Auszeichnung erreicht werden:

Ehrenbürger	350 Punkte
Bürgermedaille	150 Punkte

§ 5 Punktesystem

Folgende **ehrenamtliche** Tätigkeiten sollen bewertet werden:

- a) kommunalpolitische Tätigkeiten
- | | |
|--|---------------|
| 1. Bürgermeister (ehrenamtlich) | 4 Punkte/Jahr |
| Weitere Bürgermeister (ehrenamtlich) | 1 Punkte/Jahr |
| Gemeinderatsmitglied | 3 Punkte/Jahr |
| Kreisrat | 2 Punkte/Jahr |
| Referenten, Beauftragte usw. die durch den Gemeinderat bestellt wurden (z.B. Partnerschaftsbeauftragter, Seniorenbeauftragter) | 1 Punkt/Jahr |
- b) Vereins- oder Verbandstätigkeit in örtlichen Vereinen (ausschließlich gemeinnützig)
- | | |
|---|---------------|
| 1. Vorsitzender, Feuerwehrkommandant | 4 Punkte/Jahr |
| 2. Vorsitzender, 2. Feuerwehrkommandant | 3 Punkte/Jahr |
| Abteilungsleiter, Jugendleiter und -trainer | |
| Kassier, Schriftführer o.ä. | 2 Punkte/Jahr |
| Beisitzer, Ausschussmitglied u.ä. | 1 Punkt/Jahr |
| Aktive Feuerwehrdienstleistende | 2 Punkte/Jahr |
- c) Örtliche Tätigkeit auf sozialem, caritativem, kulturellem, kirchlichem Gebiet
- | | |
|--|---------------|
| Pfarrgemeinderatsvorsitzender, Elternbeiratsvorsitzender | 2 Punkte/Jahr |
| Stellvertreter des Pfarrgemeinderatsvorsitzenden | 1 Punkt/Jahr |
| Stellvertreter des Elternbeiratsvorsitzenden | 1 Punkt/Jahr |
| Kirchenpfleger o.ä. | 1 Punkt/Jahr |
- d) Von der Gemeinde für Ehrenämter benannte Pesonen
- | | |
|-----------------------|---------------|
| Ehrenamtliche Richter | 3 Punkte/Jahr |
| Schöffen | 2 Punkte/Jahr |
- e) Landkreisweite Organisationen (ausschließlich gemeinnützig) als sogenannten Dachverband
Ehrenamtlich Tätige in landkreisweiten Organisationen als sogenannten Dachverband erhalten bei entsprechender Tätigkeit nach b) und c) jeweils 50 Prozent der dort aufgeführten Punkte.

§ 6 Durchführung der Ehrung

Die Ehrung der infrage kommenden Personen wird alljährlich im Rahmen eines Empfanges mit einer Feierstunde vorgenommen. Ort und Termin des alljährlichen Empfanges werden von der Verwaltung der Gemeinde Röhrmoos festgelegt. Die Ehrung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter.

IV.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- 1) Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Einer Person können nacheinander mehrere Ehrungen zuteilwerden.
- 3) Bei mehreren Ehrenamtstätigkeiten in verschiedenen Organisationen werden die Punkte kumuliert.
- 4) Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Gemeinde Röhrmoos sein.
- 5) Dem Gemeinderat bleibt im Einzelfall eine Abweichung vom Punkteerfordernis und der Bewertung vorbehalten.

§ 8 Widerruf von Ehrungen

- 1) Der Gemeinderat kann die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung der Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens mit Zweidrittelmehrheit widerrufen.
- 2) Ein unwürdiges Verhalten liegt in der Regel vor, wenn der Betroffene seine Pflichten gegenüber dem Staat und der Gemeinde gröblich verletzt, erhebliche strafbare Handlungen begeht oder seine gesamte Lebensführung nicht zum geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

§ 9 Sprachformen

Die in der Satzung verwendeten Sprachformen gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röhrmoos, 23.05.2018
GEMEINDE RÖHRMOOS

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 24.05.2018 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Röhrmoos vom 24.05.2018 bis 25.06.2018 hingewiesen.